

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplanentwurf liegt während des Beratungsverfahrens im Rat in der Zeit vom

13. Januar 2023 bis einschl. 03. März 2023

zur Einsichtnahme innerhalb der Dienststunden, und zwar

**montags bis freitags
8:30 Uhr – 12:00 Uhr**

**dienstags und freitags
14:00 Uhr – 16:00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 6, Zimmer 2, aus.

Außerdem kann der Haushaltsplanentwurf auf der Internetseite www.drensteinfurt.de jederzeit eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen

bis einschl. 10. Februar 2023

erheben. Einwendungen sind mit Begründung an den Unterzeichner zu richten oder im vorbezeichneten Dienstzimmer zu Protokoll zu erklären. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Drensteinfurt, 13.01.2023

Der Bürgermeister


Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 13.01.2023

Frühestens abzunehmen: 11.02.2023

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Hinkerode

Mersch Amels Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

- Entwurf -

Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 35.082.780 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 38.232.070 €

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 27.814.130 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 33.807.580 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.637.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 18.177.400 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 12.539.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 280.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

12.539.700 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.710.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.149.290 €

festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 253 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 500 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 425 v.H. |

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Fachbereichs bilden ein Budget. (§ 21 KomHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge und Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Unabhängig von den Budgets der Fachbereiche bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und die Personal- und Versorgungsauszahlungen jeweils ein Budget. Außerdem bildet das Gebäudemanagement mit den Ergebnis- und Finanzkonten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und baulichen Anlagen inklusive der zugehörigen Erträge sowie den Auszahlungen für Baumaßnahmen und für Möbel der Stadtverwaltung und des Baubetriebshofs inklusive der zugehörigen Einzahlungen jeweils ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Drensteinfurt, 03.01.2023

Aufgestellt:



Ingo Herbst
(Kämmerer)

Bestätigt:



Carsten Grawunder
(Bürgermeister)